Habilitationsordnung der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

der Universität Leipzig¹

_

Für den gesamten folgenden Text schließen grammatisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

Inhalt:

§ 1	Habilitationsrecht
§ 2	Habilitationsgremien
§ 3	Habilitationsleistungen
§ 4	Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation
§ 5	Antrag
§ 6	Habilitationsschrift
§ 7	Zusammenfassung
§ 8	Eröffnung des Verfahrens
§ 9	Gutachter
§10	Gutachten
§11	Annahme der Habilitationsschrift
§12	Verteidigung (wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache)
§13	Öffentlicher Vortrag (Probevorlesung)
§14	Wiederholung im Habilitationsverfahren
§15	Verleihung
§16	Pflichtexemplare Veröffentlichung
§17	Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr. habil.
§18	Habilitationsakte
§19	Übergangsregelungen
§20	Inkrafttreten

§ 1 Habilitationsrecht

- (1) Die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie der Universität Leipzig verleiht auf der Grundlage eines ordnungsgemäßen Habilitationsver-fahrens namens der Universität Leipzig den Grad doctor habilitatus (Dr.habil.). Er wird als Zusatz zu dem früher erworbenen Doktorgrad mit folgender Bezeichnung verliehen:
 - doctor rerum naturalium habilitatus doctor philosophiae habilitatus

(Dr. rer. nat. habil.) (Dr. phil. habil.)

- (2) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, daß das Fachgebiet durch mindestens einen an der Fakultät hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird und sich dieser zur Begutachtung der Habilitationsschrift bereit erklärt.
- (3) Die mehrfache Habilitation auf der Grundlage ein und desselben Doktorgrades ist nicht möglich.

§ 2 Habilitationsgremien

- (1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Fakultätsrat. Gemäß § 102 Abs. 3 SHG können alle Hochschullehrer der Fakultät stimmberechtigt mitwirken.
- (2) Für die Durchführung des einzelnen Habilitationsverfahrens wird eine im Auftrag des Fakultätsrates arbeitende Habilitationskommission fachbezogen berufen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens vier weiteren an der Universität Leipzig hauptberuflich beschäftigten habilitierten Mitgliedern der Fakultät, von denen die Mehrheit Hochschullehrer sein muß. Ein Mitglied der Habilitationskommission ist aus einer anderen Fakultät der Universität Leipzig zu bestellen. Der Dekan oder ein von ihm beauftragtes Kommissionsmitglied übernimmt den Vorsitz. Als Vorsitzender kann nicht tätig werden, wer im gleichen Verfahren als Gutachter bestellt worden ist.
- (3) Bezüglich des Ausschlusses eines Mitgliedes eines Habilitationsgremiums wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwal-tungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.5.1976.
- (4) Die abschließende Entscheidung in allen Habilitationsangelegenheiten obliegt dem

Fakultätsrat. Entscheidungen in Habilitationsverfahren sind Kollegialent-scheidungen; sie bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der beschlußfähig zusammengetretenen Gremien. Beschlußfähigkeit ist nach § 86 SHG gegeben.

Beschlußfähigkeit ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und von insgesamt zwei Dritteln der Kommissionsmitglieder erreicht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Beratungen der Gremien zu Habilitationsfragen sind nicht öffentlich. Die Anhörung des Betroffenen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder der Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (6) Über die Beratungen der Habilitationskommission ist ein Protokoll zu führen, das den Tag und Ort der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der Teilnehmer, die Beratungsthemen, die ggf. zu behandelnden Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse und Empfehlungen sowie die Abstimmungsergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterschreiben und der Habilitationsakte beizufügen.
- (7) Entscheidungen der Habilitationsgremien werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Der akademische Grad Dr.habil. wird auf der Grundlage nachfolgend genannter, erfolgreich erbrachter Habilitationsleistungen verliehen:
 - 1. eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift) oder gleichwertige wissenschaftliche Veröffentlichungen
 - 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache (Verteidigung),
 - ein öffentlicher Vortrag (Probevorlesung).
 Die Erfüllung einer Habilitationsleistung ist die Voraussetzung für die Zulassung zur nächstfolgenden.
- (2) Mit der Habilitation wird förmlich die Befähigung zu selbständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet festgestellt. Aus der Habilitation ist kein Recht auf ein Lehramt an der Universität Leipzig abzuleiten.
- (3) Die Fakultät erkennt die von anderen Hochschulen mit der Habilitation erteilte Lehrbefähigung für das betreffende Fachgebiet an. Eine erneute Habilitierung (Umhabilitierung) ist nicht erforderlich.
- (4) Die Erteilung der Lehrbefugnis gemäß § 71 (1) SHG ist in der Ordnung zur Verleihung der Lehrbefugnis an der Universität Leipzig geregelt; sie wird durch die Feststellung der Lehrbefähigung nicht automatisch erteilt.
- (5) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für eine Habilitation

- (1) Zum Habilitationsverfahren kann zugelassen werden, wer
 - 1. den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat.
 - 2. eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, sowie eine angemessene Lehrtätigkeit ausgeübt hat.
 - 3. eine wissenschaftliche Arbeit gemäß § 6 einreicht, die an der Universität Leipzig entstanden ist oder für deren Begutachtung sich ein Professor, der das Fachgebiet an der Fakultät vertritt, verbindlich bereit erklärt hat,
 - 4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten vorlegt,
 - 5. nicht zuvor ein Habilitationsverfahren im gleichen Fachgebiet endgültig nicht bestanden hat bzw. wer nicht in einem ruhenden Verfahren steht,
 - 6. unter Beachtung der §§ 1 und 4 einen ordnungsgemäßen Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 einreicht.
- (2) Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist vom Dekan eine Klärung über die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herbeizuführen.

§ 5 Antrag

- (1) Der schriftliche Antrag auf Durchführung eines Habilitationsverfahrens ist mit Angabe des angestrebten akademischen Grades und des Fachgebietes an den Dekan zu richten.
- (2) Fällt eine Habilitation in die Zuständigkeit mehrerer Fakultäten, kann mit übereinstimmendem Beschluß dieser Fakultäten eine gemeinsame

- Habilitationskommission gebildet werden. Bei Zweifeln an der fachlichen Zuständigkeit entscheidet der Senat über die Zuordnung.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die ggf. mit Ausnahme von 1. und 7. in deutscher Sprache einzureichen sind:
 - 1. Fünf gebundene Exemplare der Habilitationsschrift (Titelblatt nach Anlage 1); werden im Verlaufe des Verfahrens mehr als drei Gutachter bestellt, ist die entsprechende Anzahl von Exemplaren nachzureichen.
 - 2. 20 Exemplare der Zusammenfassung gemäß § 7;
 - 3. ein Exemplar der bibliographischen Beschreibung;
 - 4. Lebenslauf mit Aussagen zum beruflichen Werdegang;
 - 5. urkundliche Nachweise über die Promotion, über den Hochschulabschluß (Diplom/Hauptprüfung/Magisterprüfung/Staatsexamen usw.) sowie über weitere akademische Prüfungen (beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Kopien); sofern die Abschlüsse im Ausland erworben wurden, sind neben beglaubigten Kopien der erigigelegen beglaubigten verbeiten.
 - Kopien der originalsprachigen Urkunden auch beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche einzureichen.
 - 6. ein Verzeichnis zur Tätigkeit in Forschung und Lehre gemäß § 4 (1) 2;
 - 7. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und Kopien wesentlicher Arbeiten;
 - drei Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag (Probevorlesung) gemäß § 13;
 - 9. eine Erklärung darüber, daß diese Habilitationsordnung anerkannt wird;
 - eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zwecke eines Graduierungsverfahrens vorgelegt wurde; ggf. eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät sowie Titel der Schrift;
 - 11. eine Erklärung, daß die Habilitationsschrift selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
 - 12. die Erklärung, daß ein an die Universität zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 (5) BZRG) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde; die Antragstellung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen.

- (4) Der Antrag mit den zugehörigen Unterlagen ist im Dekanat einzureichen. Die Unterlagen gemäß § 5 Abs. 3 gehen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Universität Leipzig über.
 - Bei Nichteröffnung des Verfahrens erhält der Kandidat vier Exemplare der eingereichten Habilitationsschrift zurück.
 - Die den Gutachtern übergebenen Exemplare der Habilitationsschrift können nach deren Beurteilung bei den Gutachtern verbleiben.
- (5) Als Einreichungsdatum und Beginn der Bearbeitung des Antrages gilt der Tag, an dem die geforderten Unterlagen vollständig vorliegen.
- (6) Der Antrag kann jederzeit durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden. Wird der Antrag zurückgezogen, solange kein Gutachten vorliegt oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern bis dahin kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist, so gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch. Wird der Antrag nach Eingang eines oder mehrerer ablehnender Gutachten zurückgezogen, gilt das Habilitationsverfahren als endgültig nicht bestanden.
- (7) Der Fakultätsrat ist nicht zur Eröffnung eines Habilitationsverfahrens verpflichtet. Der Beschluß über die Nichteröffnung ist zu begründen.

§ 6 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfaßte wissenschaftliche Arbeit auf dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muß sich wesentlich von den Inhalten der Dissertation des Kandidaten unterscheiden und über den Rahmen einer Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftlliche Leistungen, die der Entwicklung des Wissenschaftsgebietes dienen, aufweisen.
- (2) Als Habilitationsschrift können eingereicht werden
 - eine Monographie
 - eine aus mehreren wissenschaftlichen Veröffentlichungen gleicher oder zusammenhängender Thematik zusammengestellte Schrift, der eine Darstellung der theoretischen Grundlagen sowie eine verallgemeinernde Zusammenfassung aller Arbeitsergebnisse voranzustellen ist.
 - Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
 - Bei Abfassung in Englisch ist eine deutschsprachige Kurzfassung im Umfang von 10 bis 15 Seiten Bestandteil der Habilitationsschrift.
- (3) Als Habilitationsschrift darf keine Arbeit vorgelegt werden, die von einer anderen Universität als Habilitationsschrift zurückgewiesen wurde.

- (4) Die Habilitationsschrift ist maschinenschriftlich oder gedruckt und in gebundener Form einzureichen.
- (5) Die Habilitationsschrift hat in der Reihenfolge zu enthalten:
 - das Titelblatt (s. Anlage 1),
 - die bibliographische Beschreibung (s. Anlage 2),
 - das Inhaltsverzeichnis mit Angabe der Seitenzahlen,
 - den Textteil einschließlich Anmerkungen, Abbildungen, Tabellen usw.,
 - das Literaturverzeichnis,
 - die Erklärung über die eigenständige Anfertigung der Arbeit und Kenntlichmachung der benutzten Hilfsmittel bzw. Hilfen,
 - eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges

§ 7 Zusammenfassung

(1) Die als Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse bezeichnete komprimierte Darstellung der wesentlichen inhaltlichen Aussagen der Habilitationsschrift unterliegt als Bestandteil der Abhandlung ebenfalls der Begutachtung. Diese Zusammenfassung ist in deutscher Sprache abzufassen.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Der Fakultätsrat eröffnet das Habilitationsverfahren, wenn nach Prüfung des Habilitationsantrages und der mit ihm gemäß § 5 eingereichten vollständigen Unterlagen die Rechtmäßigkeit der Zulassung feststeht.
 - Mit der Prüfung des Antragsvorganges kann der Fakultätsrat die Habilitationskommission beauftragen. Diese empfiehlt die
 - Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und schlägt
 - die zu bestellenden Gutachter vor.
 - Die Habilitationskommission ist berechtigt, dem Fakultätsrat die Forderung nach Überarbeitung der Zusammenfassung zu empfehlen, wenn diese den Ansprüchen gemäß § 7 nicht oder nur unzureichend genügt, und/oder eine Veränderung des Titels der Habilitationsschrift vorzuschlagen.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt unter Beachtung der Empfehlung der Habilitationskommission gemäß (1) die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Bestellung der Gutachter. Dieser Beschluß soll innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einreichung an gefaßt werden.
- (3) Der Fakultätsrat kann die Eröffnung des Verfahrens mit begründeten Auflagen zur Erhöhung der Aussagekraft der Thesen, zur Veränderung des Titels der

Habilitationsschrift sowie zur Präzisierung unzureichender Unterlagen verbinden oder die Eröffnung des Verfahrens von der Erfüllung solcher Auflagen abhängig machen.

- (4) Die Entscheidungen über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Verfahrens und über die Auswahl der Gutachter sind dem Kandidaten schriftlich innerhalb einer Woche nach Beschlußfassung durch das Dekanat mitzuteilen.
- (5) Wird ein Habilitationsverfahren nicht eröffnet, verbleiben der Antrag des Bewerbers sowie je ein Exemplar der Habilitationsschrift und der Thesen im Dekanat. Alle weiter eingereichten Unterlagen werden an den Bewerber zurückgegeben.
- (6) Im Falle der Nichteröffnung ergeht der Bescheid mit einer Rechtshilfebelehrung.

§ 9 Gutachter

- (1) Die Habilitationsschrift ist grundsätzlich von drei Hochschullehrern zu beurteilen; zwei Gutachter dürfen Angehörige der Universität Leipzig sein; der Gutachter der Fakultät muß ein Fach vertreten, dem das Habilitationsgebiet des Kandidaten entspricht. Es können mehr als drei Gutachter bestellt werden. In Fällen gemäß § 11 (3) können weitere Gutachter hinzugezogen werden.
- (2) Im Einzelfall können als weitere Gutachter
 - a) habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Professoren und Hochschuldozenten (Ausländer auch ohne entsprechenden Grad bei Äquivalenz der Qualifikation),
 - b) habilitierte Vertreter der Praxis bestellt werden.
- (3) Bezüglich des Ausschlusses eines Gutachters wegen persönlicher Beteiligung gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 10 Gutachten

- (1) Die Gutachten werden vom Dekan bzw. vom Vorsitzenden der Habilitationskommission eingeholt. Sie sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Mit dem Gutachten ist festzustellen, ob die Habilitationsschrift den Anforderungen an die Verleihung des Dr. habil. genügt.

Im Gutachten ist die Annahme oder Nichtannahme der Arbeit zu empfehlen.

- (3) Die im Gutachten ausgesprochene Empfehlung zur Annahme der Arbeit darf nicht von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Auftrages vorliegen. Danach noch ausstehende Gutachten werden vom Dekanat schriftlich angemahnt. Der Habilitand erhält von dieser Mahnung Kenntnis.
- (5) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung über Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift. Wird nach Bewertung der Gutachten durch die Habilitationskommission keine Einigung über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift erzielt, bestellt der Fakultätsrat mindestens einen weiteren Gutachter.

§ 11 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Im Zeitraum zwischen der Eröffnung des Verfahrens und der Annahme der Habilitationsschrift besteht für alle Hochschullehrer der Fakultät und die Mitglieder des Fakultätsrates die Möglichkeit, im Dekanat oder an einem anderen benannten Ort in die Habilitationsschrift und die Zusammenfassung Einsicht zu nehmen.
- (2) Nach Eingang der angeforderten Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat
 - die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf der Grundlage der Gutachten und ggf. unter Berücksichtigung von Stellungnahmen, die aus der Einsichtnahme in die Habilitationsschrift hervorgehen,
 - den Termin für die Verteidigung,
 - die Bestätigung der Themenliste für den öffentlichen Vortrag gemäß § 13. Genügen die Themenvorschläge den Ansprüchen nicht, können sie vom Fakultätsrat zurückgewiesen oder modifiziert werden.

Der Fakultätsrat entscheidet auf der Grundlage dieser Empfehlungen. Der Kandidat ist durch das Dekanat von den getroffenen Entscheidungen schriftlich zu unterrichten.

- (3) Treten gravierende Zweifel bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift auf, kann der Fakultätsrat die Einholung weiterer Gutachten beschließen.
- (4) Die Erfüllung von Auflagen zur Änderung gemäß § 8 (3) hat vor der Verteidigung

zu erfolgen und ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu bestätigen. Auflagen sind innerhalb von zwei Monaten, gerechnet vom Tage der Mitteilung an den Kandidaten, zu erfüllen. Der Dekan kann unter Anerkennung schwerwiegender Gründe eine Fristverlängerung genehmigen.

Bei Fristversäumnis beschließt der Fakultätsrat die Einstellung des Verfahrens.

(5) Nach erfolgter Annahme der Habilitationsschrift kann der Kandidat die Gutachten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einsehen.

§ 12

Verteidigung (wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache)

- (1) Der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift ist öffentlich darzulegen; dabei sind Fragen sowohl zum Gegenstand der Schrift als auch darüber hinaus zum Fachgebiet der Habilitation zu beantworten.
 - Die Verteidigung ist in der Regel in deutscher Sprache durchzuführen und sollte 30 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Der Termin für die Verteidigung wird vom Vorsitzenden der Habilitationskommission im Einvernehmen mit deren Mitgliedern, den Gutachtern und dem Kandidaten vorgeschlagen und im Zusammenhang mit dem Beschluß über die Annahme der Habilitationsschrift vom Fakultätsrat bestätigt.

 Der Kandidat wird vom Dekanat über diese Beschlüsse unterrichtet.
- (3) Der Verteidigungstermin ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission drei Wochen vorher bekanntzugeben.
- (4) Die Verteidigung kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine zeitweilige Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und
 - die Habilitationskommission beschlußfähig zusammengetreten ist.
- (5) Der Vorsitzende der Habilitationskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Habilitationskommission leitet die Verteidigung. Es ist zu beachten, daß
 - die Zusammensetzung der Habilitationskommission bekanntgegeben wird,
 - der Kandidat vorgestellt wird und
 - Fragen zurückgewiesen werden können, die sich nicht auf das Fachgebiet beziehen.
- (6) Im unmittelbaren Anschluß an die Diskussion gibt die Habilitationskommission eine Empfehlung
 - über Bestehen oder Nichtbestehen der Verteidigung und macht

 nach bestandener Verteidigung einen Vorschlag zu Thema und Termin des Vortrages.

An der Empfehlung der Habilitationskommission wirken die anwesenden Gutachter und ggf. weitere Hochschullehrer mit beratender Stimme mit.

Der Vorsitzende der Habiliationskommission gibt unmittelbar danach das Ergebnis dem Kandidaten mündlich bekannt. Die Entscheidung wird spätestens in der nächsten regulären Sitzung des Fakultätsrates getroffen.

(7) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, aus dem insbesondere die Begründung für die Beurteilung der Verteidigungsleistung sowie das Thema des öffentlichen Vortrages ersichtlich werden.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu unterzeichnen.

(8) Der Fakultätsrat kann unter Beachtung von (5) für den Ablauf und die Gestaltung der Verteidigung nähere Festlegungen treffen.

§ 13 Öffentlicher Vortrag (Probevorlesung)

- (1) Die gemäß § 5 (8) einzureichenden Themenvorschläge müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für welches die Habilitation erfolgen soll.

 Aus dem Themenkreis der Habilitationsschrift dürfen keine Vorschläge unterbreitet werden.
- (2) Die Festlegung des Themas für den öffentlichen Vortrag erfolgt durch den Fakultätsrat gemäß § 12 (6).
- (3) Der Fakultätsrat bestimmt für den öffentlichen Vortrag einen Termin, der in der Regel vier Wochen nach der Festlegung des Themas durch den Fakultätsrat liegt. Dieser Termin ist umgehend bekanntzugeben.
- (4) Der öffentliche Vortrag entspricht einer Vorlesung von 45 Minuten und dient dem Nachweis der Eignung für die Lehre und sollte in der Regel in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (5) Der öffentliche Vortrag kann zum festgesetzten Termin stattfinden, wenn
 - der Kandidat keine Beeinträchtigung seiner geistigen und körperlichen Verfassung geltend macht und

- die Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission anwesend ist.
- (6) Im unmittelbaren Anschluß an den Vortrag gibt die Habilitationskommission eine Empfehlung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Lehrveranstaltung. Bei Anerkennung empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat, das Verfahren mit der Verleihung des akademischen Grades Dr.habil. abzuschließen. Bei dieser Empfehlung wirken die anwesenden Gutachter und ggf. weitere Hochschullehrer mit beratender Stimme mit.

Der Vorsitzende der Habiliationskommission gibt unmittelbar danach dieses Ergebnis dem Kandidaten mündlich bekannt.

§ 14 Wiederholung im Habilitationsverfahren

- (1) Die Wiederholung einzelner Leistungen im Habilitationsverfahren ist möglich.
- (2) Im gesamten Habilitationsverfahren kann nur eine der Leistungen (Habilitationsschrift, Verteidigung, öffentlicher Vortrag) auf Antrag einmal wiederholt werden. Einzelheiten werden durch Beschluß des Fakultätsrates festgelegt. Bei Nichtbestehen einer wiederholten Leistung ist das Verfahren endgültig nicht bestanden.

§ 15 Verleihung

- (1) Nach Erfüllung aller Leistungen im Habilitationsverfahren beschließt der Fakultätsrat die Verleihung des akademischen Grades doctor habilitatus auf einem zu benennenden Fachgebiet und erteilt damit die entsprechende Lehrbefähigung; dieser Beschluß ist spätestens auf der nächsten dem Termin des öffentlichen Vortrages folgenden regulären Sitzung zu fassen. Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen schriftlich
 - Der Verleihungsbeschluß ist dem Kandidaten innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades Dr. habil. wird vom Dekanat nach dem Muster der Anlage 3 eine Urkunde (mit Duplikat) in deutscher Sprache unter dem Datum des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt. Die Urkunde trägt die Unterschriften des Dekans der Fakultät und des Rektors sowie das Prägesiegel der Universität Leipzig.
- (3) Die Übergabe der Habilitationsurkunde an den Habilitanden erfolgt durch den Dekan oder in seinem Auftrag, wenn die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 16 (4) in der Universitätsbibliothek nachweislich erfolgt ist.

(4) Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen. Erst mit dem Vollzug der Habilitation beginnt das Recht zur Führung des akademischen Grades Dr. habil.

§ 16 Pflichtexemplare, Veröffentlichung

- (1) Von Habilitationsschriften, auf deren Grundlage der akademische Grad Dr. habil. verliehen wird, sind Pflichtexemplare an die Universitätsbibliothek der Universität Leipzig (UB) abzuliefern. Diese Pflichtexemplare gehen unentgeltlich in das Eigentum der UB über.
- (2) Bestandteil der Habilitationsschrift sind alle mit der Schrift zum Verfahren eingereichten und den Gutachtern übergebenen Materialien (z.B. Bilder, Karten, Disketten usw.).
- (3) Anzahl und Gestaltung der Pflichtexemplare werden unter Beachtung der Richtlinien des Deutschen Bibliotheksverbandes und der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 23./24.06.1988 vom Fakultätsrat festgelegt. Nach Wahl des Kandidaten und unter Beachtung der Empfehlungen und Festlegungen nach (3) können Pflichtexemplare sein:
 - a) 10 Exemplare,
 wenn die Verbreitung durch Buch- oder Fotodruck bzw. analoge
 Kopierverfahren erfolgt;
 - b) drei bis sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und die Zuordnung als Habilitationsschrift an der Universität Leipzig ersichtlich ist;
 - c) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weitere Kopien in Form von Mikrofiches.
- (4) Die Pflichtexemplare sind innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Verleihungsbeschlusses an die UB zu übergeben. Die Ablieferungsfrist kann auf begründeten Antrag hin verlängert werden. Die Abgabebescheinigung der UB ist unverzüglich dem Dekanat zuzustellen.
- (5) Die Pflichtexemplare müssen gebunden sein, auf der Titelseite der Habilitationsschrift das Datum des Verleihungsbeschlusses und auf deren Rückseite die Namen der Gutachter ausweisen.
- (6) Der Wortlaut der Pflichtexemplare muß mit dem Exemplar der Habilitationsschrift übereinstimmen, welches der Habilitationskommission vorgelegen hat.

§ 17 Nichtvollzug der Habilitation, Entzug des Grades Dr.habil.

- (1) Habilitationsleistungen können für ungültig erklärt und die Habilitation kann nicht vollzogen bzw. der Grad Dr.habil. kann entzogen werden, wenn bekannt wird, daß
 - wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation fälschlicherweise als gegeben betrachtet wurden,
 - Habilitationsleistungen unter Täuschung, insbesondere unter Annahme von Hilfeleistungen durch Dritte, erbracht wurden.

Waren Habilitationsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne daß eine Täuschungsabsicht vorlag, und wird dies erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die Leistungen im Habilitationsverfahren geheilt.

- (2) Mit dem Entzug des akademischen Grades Dr. habil. ist der Verlust der Lehrbefähigung sowie der Lehrbefugnis verbunden.
- (3) Über den Nichtvollzug oder Entzug entscheidet der Fakultätsrat. Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 18 Habilitationsakte

- (1) Die zusammengefaßten Habilitationsunterlagen bilden die Habilitationsakte. Sie wird während des Verfahrens von der Habilitationskommission geführt.
- (2) Über alle Beratungen und Entscheidungen in einem Habilitationsverfahren ist durch die beteiligten Habilitationsgremien ein Protokoll zu fertigen, das nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Habilitationsakte beizufügen ist.
- (3) Die Habilitationsakte verbleibt zunächst im Dekanat und ist gemäß Archivordnung dem Archiv der Universität Leipzig zu übergeben.

§ 19 Übergangsregelungen

- (1) Habilitationsverfahren, die vor Inkraftreten dieser Habilitationsordnung eröffnet wurden, können nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden.
- (2) Für Kandidaten, deren Zulassung zur Habilitation bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgte, sind die für eine Zulassung zur Habilitation nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen als erbracht anzusehen, sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen worden sind.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Habilitationsordnung der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verlieren die bisher für die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie geltenden Bestimmungen zur Durchführung von Habilitationsverfahren ihre Gültigkeit.

Leipzig, den 17. Dezember 1997

Prof. Dr. Kurt Eger Dekan der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie

An	lage	1	

Titelseite für die einzureichende Arbeit		
	. (Titel)	
D	е	r
	(Fakultät)	

der Universität Leipzig

eingereichte

HABILITATIONSSCHRIFT

zur Erlangung des akademischen Grades

(akademischer Grad)
(Kurzform)
vorgelegt
von
 (akademischer Grad, Vorname, Name)
geboren am in
Leipzig, den(Einreichungsdatum)

Anl	lage	2
-----	------	---

Titelseite für die einzureichenden Pflichtexemplare	
(Titel)	
Von der	
(Fakultät)	
der Universität Leipzig	
genehmigte	
HABILITATIONSSCHRIFT	
zur Erlangung des akademischen Grades	
(akademischer Grad)	
(Kurzform)	
vorgelegt	
von	
(akademischer Grad, Vorname, Name)	
geboren am in	
Tag der Verleihung	

Rückseite:
Gutachter:
Anlage 3 Universität Leipzig
Traditionssiegel der Universität Leipzig
Unter dem Rektorat des Professors / der Professorin
und dem Dekanat des Professors / der Professorin
(Name)
verleiht die(Fakultät)
Herrn/Frau
geboren am in
den akademischen Grad
Doctor habilitatus (Dr habil.)
und stellt seine/ihre Lehrbefähigung für das
Fachgebiet

fest, nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Habilitationsverfahren und durch die

Habilitationsschrift	
	(Titel)
seine/ihre besondere Befähigung für	Forschung und Lehre nachgewiesen hat.
Leipzig, den	
	(Prägesiegel)
Der Rektor	Der Dekan